

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

188 (17.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 188.

Karlsruhe 17. November.

Ein hundert fünf und dreißigste Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 14. November 1831.

Sekretär Grimm macht die eingekommenen Bitten der Steinbrecher zu Schlierbach, der Bürger zu Unterreuth und des pens. Gendarmen Beckmann bekannt, und liest eine Mittheilung der ersten Kammer vor, wornach diese den letzten Beschlüssen über die Gemeindeordnung beigetreten ist, mit Ausnahme jedoch des §. 59 a, welcher weg bleiben soll. Er lautet also: „Es kann in Zukunft keine in der Gemarzung der Gemeinde befindliche Liegenschaft der Gesamtbesteuerung der Gemeinde entzogen werden.“ — Auch sollen in §. 62 die Worte „oder eine Landwirthschaft“ weg bleiben.

Diese Mittheilung wird an die Commission gewiesen.

Der Finanzminister v. Böckh besteigt hierauf die Rednerbühne, und hält folgenden Vortrag:

Hochzuverehrende Herren!

Sie haben mittelst einer Adresse vom 8. d. M. Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, um die Vorlage mehrerer Verordnungen gebeten, welche Sie als provisorische Gesetze ansehen.

Von den in denselben erwähnten Verordnungen berühren folgende die Finanzadministration:

1) Die Verordnung vom 12. März 1829, das Verbot aller auswärtigen Scheidemünzen, mit Ausnahme der Württembergischen, Baierschen u. Darmstädtischen betreffend. (Nr. II.)

2) Die Verordnung vom 28. Juni 1828, Accis- und Ohmgeld vom Wein, der in ein Wirthshaus verbracht wird, betreffend. (Nr. VII.)

3) Die Verordnung vom 16. Oktober 1828, vom 24. März 1829, vom 19. September 1829 und vom 5. Juni 1830, die Aufhebung des Durchgangszolls für den Güterzug auf mehreren Straßen betreffend. (Nr. VIII, IX, X, XI.)

4) Die Verordnungen vom 7. Juli und 3. November 1829, das Abschreiben des Grundsteuerkapitals von ausgerodeten Neben betreffend. (Nr. XII, XIII.)

5) Die Verordnung vom 23. Jenner 1830, die Controlirung der zollfreien Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend. (Nr. XIV.)

Die Bitte um Vorlage der unter 1 bezeichneten Verordnung hat bereits durch einen höchsten Beschluß, welcher dieselbe aufhebt und die frühere Verordnung vom 7. September 1826 wieder herstellt, ihren Gegenstand verloren, und damit auch die Frage, ob jene Verordnung als ein provisorisches Gesetz anzusehen sei oder nicht.

Die unter 5 erwähnte Verordnung wegen Controlirung der Aus- und Wiedereingangsgüter, sieht die Regierung als eine bloße Vollzugsvorschrift an, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließt, und daher der Zustimmung der Stände nicht bedarf.

Dagegen habe ich die Ehre Ihnen die nach 2, 3 und 4 verlangten sieben Verordnungen, welche schon bei der Discussion als gesetzliche Vorschriften anerkannt wurden, vorzulegen.

Erlauben Sie mir die Vorlesung der zwei darauf bezüglichen höchsten Rescripte.

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Unser Finanzminister ist beauftragt, folgende seit dem letzten Landtage erlassene Verordnungen der zweiten Kammer zur Zustimmung vorzulegen:

1) Die Verordnung vom 28. Juni 1828 (Reg. Bl. Nr. XIII.), die Accis- und Ohmgelderhebung vom Wein, der in ein Wirthshaus verbracht wird, betreffend.

2) Die Verordnung vom 7. Juli 1829 (Reg. Bl. Nr. XV.), das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer wegen Ver-

änderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objekte betreffend.

3) Die Verordnung vom 3. November 1829 (Reg. Bl. Nr. XXI.), in gleichem Betreffe.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzogl. Staatsministerium, den 12. November 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Die Motive sind jedem Gesetze beigelegt.

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Unser Finanzminister ist beauftragt, folgende, seit dem letzten Landtag erlassene Verordnungen, der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände zur Zustimmung vorzulegen.

1) Die Verordnung vom 16. Oktober 1828 (Reg. Blatt Nr. XXI.), die Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen betreffend.

2) Die Verordnung vom 24. März 1829 (Reg. Blatt Nr. VI.), wodurch für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen und umgekehrt, gleiche Begünstigung ertheilt wurde.

3) Die Verordnung vom 19. September 1829 (Reg. Bl. Nr. XIX.), die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Lausenburg betreffend.

4) Die Verordnung v. 5. Juni 1830 (Reg. Bl. Nr. IX.), die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betr.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 12. November 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Die Motive zu diesen Verordnungen werde ich Ihrer verehrlichen Commission mittheilen. Sie liegen in Verhältnissen, die dem Kenner der Interessen unseres Landes in Beziehung auf den Transit nicht fremd sind, die wir übrigens aus andern Gründen hier zu entwickeln nicht für angemessen halten, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß Sie, meine Herren, darüber mit uns einverstanden sind.

Der Finanzminister v. Böckh hält hierauf noch folgenden Vortrag:

Hochzuverehrende Herren!

In Ihrer ersten Sitzung vom 18. März d. J. habe ich

die Ehre gehabt, Ihnen mit andern provisorischen Gesetzen auch das vom 3. Juli 1829, die Verminderung der Neckar- und Mainzölle betreffend, zur Zustimmung vorzulegen, später aber, nämlich in Ihrer 10. Sitzung vom 11. April einen Gesetzesentwurf über den nämlichen Gegenstand, wodurch zugleich das oben erwähnte provisorische Gesetz aufgehoben werden sollte.

Ich erwähnte bei dieser Vorlage theils der Nothwendigkeit, theils Nützlichkeit ähnlicher Begünstigung auf dem Rhein vom Bodensee bis an die hessische Gränze, jedoch mit der Bemerkung, daß einseitige Maßregeln nur im Falle der Noth, wenn Übereinkünfte mit den Uferstaaten dieses gemeinschaftlichen Stromes nicht möglich seyn sollten, eintreten können, und nur Begünstigungen, welche nach den bestehenden Verträgen zulässig sind.

Solche Übereinkünfte sind nun bis jetzt, was den Rhein betrifft, nicht zu Stande gekommen, und rücksichtlich des Neckars und Mains hat eine Maßregel der königlich bairischen und königlich württembergischen Regierung eine neue provisorische Verfügung nothwendig gemacht, von welcher ich Sie in Ihrer Sitzung vom 8. August in Kenntniß gesetzt habe, — die indeß nicht mehr von langer Dauer seyn kann, da in Kurzem die Verhandlungen über die Vollziehung der bestehenden völkerrechtlichen Verträge, rücksichtlich der Nebenflüsse des Rheines in Gang kommen werden, die früher nur durch die unentschiedenen Verhältnisse rücksichtlich der Schifffahrt des Hauptstromes selbst verzögert worden waren.

Bei dieser Lage der Sache ist es durchaus unräthlich, ja zum Theile unmöglich, irgend etwas Neues im Wege der Gesetzgebung festzusetzen, die Regierung muß versuchen, im Wege der Unterhandlungen die Interessen des Landes so viel thunlich zu befördern, und sie hofft, daß sich ein großer Theil der Schwierigkeiten, die der freien Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Nebenströmen bei den verschiedenen Interessen der einzelnen Uferstaaten gegenwärtig noch entgegen stehen, vollständig beseitigen lassen, wenn der Rheinstrom von der holländischen bis an die französische Gränze mit allen seinen schiffbaren Nebenflüssen durch die Zollvereinigung ein Binnenfluß des Vereinsgebietes werden wird.

Zu den eben angegebenen Gründen ist dieses ein weiteres höchst wichtiges Moment, von jeder definitiven Maßregel in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zu abstrahiren,

und die Großherzogl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Gesetzesentwurf über die Neckar- und Mainzölle zurückzunehmen, und Ihnen die Ertheilung Ihrer Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 3. Juli 1829 vorzuschlagen.

Der Staatsr. Winter legt folgendes Gesetz über Ablösung der Bürger- und Hinterlasseneinkaufsgelder in standes- u. grundherrlichen Orten vor.

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf über die Ablösung der Bürger- und Hinterlasseneinkaufsgelder, soll den beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zunächst der zweiten, durch Unsern Staatsrath Winter, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1. Der seitherige Bezug der Bürger- und Hinterlasseneinkaufsgelder, so weit solche nicht für die Gemeindefassen erhoben werden, ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Die Standes- und Grundherren, so wie die übrigen Berechtigten, welche seither im Bezug von Bürger- und Hinterlasseneinkaufsgeldern gewesen sind, werden für solche unter nachfolgenden nähern Bestimmungen vom 1. Januar 1832 an, durch eine jährliche Rente aus der Staatskasse entschädiget.

Art. 3. Die Größe dieser Entschädigungsrente besteht in dem Durchschnittsertrag des nachzuweisenden Bezugs vom 1. Juni 1821 bis 1. Juni 1831.

Wo jedoch das Einkaufsgeld für eine Person allein, oder mit Einschluß der ihr angehörigen Familienglieder die Summe von 100 fl. überstiegen hat, wird solche bis auf diesen Betrag gemindert, und nur der letztere in die Durchschnittsberechnung aufgenommen.

Art. 4. Sollte der Berechtigte einen Einkaufsgelderbezug in den vorgedachten Normaljahren in einer Gemeinde nicht nachweisen können, so darf derselbe zum Behuf der Ausmittelung des Durchschnittsertrags auf weitere 10 Jahre, also bis zum 1. Juni 1811 zurückgehen, und aus diesen 20 Jahren den Durchschnitt ziehen.

Wenn aber auch in diesem Zeitraum ein Bezug nicht nachgewiesen werden kann, so findet keine Entschädigung Statt.

Art. 5. Diese jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatskasse gegen Darlegung des 20fachen Betrags abgelöst, sondern es kann auch von den Beziehern derselben

die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großh. Staatsministerium, den 2. November 1831.

Leopold.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Kunz.

In seinem motivirenden Vortrage führt er vorerst aus, wie dieses Gesetz durch die Verhandlungen über das Bürgerannahmengesetz nothwendig geworden.

Aus der Begründung der einzelnen §§. heben wir folgende über den zweiten Abschnitt des §. 3 aus.

„Dagegen bedarf der nachfolgende Abschnitt, welcher ein Maximum für jeden Fall, der bei der Durchschnittsberechnung in Aufrechnung kommen darf, einer nähern Erörterung.

Dieses Einkaufsgeld ist am höchsten im Seckreis, jedoch nur in einigen Orten, in welchen es bis zu 150 fl. — 200 — 300 fl. steigt, dagegen fällt es auch in diesem Kreis in mehreren Orten auf 5 — 6 fl. herunter.

In dem Dreisamkreis wird allein in der Gemeinde Jungsingen 150 fl. bezahlt, in den übrigen schwankt es zwischen 40 — 100 fl.

In dem Kinzigkreis steht solches zwischen 1 fl. 15 fr. und 30 fl.

In dem Murg- u. Pfünzkreis, in welchem nur 4 Familien zum Bezug berechtigt sind, zwischen 1 fl. 15 fr. und 5 fl.

In dem Neckarkreis zwischen 1 fl. 15 fr. und 10 fl.

Im Main- und Tauberkreis ebenfalls zwischen 1 fl. und 5 fl., nur in der Gemeinde Hainstadt werden 20 fl. bezahlt.

Der hohe Bezug in den obern Gegenden ist da, wo er Statt findet, übertrieben, und höchst wahrscheinlich die Folge einer wechselseitigen Übereinkunft zwischen den Grundherrschaften und den Gemeinden, um dadurch Einwanderungen so viel möglich von sich abzuhalten.

In jedem Fall würde die Gesetzgebung berechtigt seyn, so wie sie das zu hohe Einkaufsgeld der Gemeinden herunterzusetzen berechtigt ist, auch dem Mißbrauch, den sich die Grundherrschaften haben zu Schulden kommen lassen, zu steuern, und auch ihr Einkaufsgeld auf ein gerechtes Maß herabzusetzen.

Dieses Rechts ist sich in dem vorliegenden Gesetz bedient, indem die höchste Summe des Einkaufsgeldes, wie solche für

einen Fall in Aufrechnung kommen darf, auf 100 fl. festgesetzt ist, jeder höhere Betrag aber auf diese Summe zurückgebracht werden muß.“

Der Präsident theilt hierauf die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog gegebenen Antworten auf die am 12. dieses überreichten Adressen der zweiten Kammer mit. Sie lauten:

1) Auf die den Handelsverein betreffende Adresse:

„Ich weiß wohl, daß die Ansichten über diesen Gegenstand, so wie die Erwartungen, die man davon hegt, sehr verschieden, viele Einwohner besorgt sind, ich glaube aber, daß, wenn der Zweck allgemein bekannt und richtig aufgefaßt wird, die Gründe von allen Seiten gewürdigt und unparteiisch geprüft worden sind, die Gemüther sich beruhigen werden. Ich gebe mich der frohen Hoffnung hin, daß dieser Verein die wohlthätigsten Folgen für das Großherzogthum in seiner Gesamtheit haben werde, und darum freue ich mich, daß die Kammern ihre Zustimmung dazu gegeben haben.“

2) Auf die, die Vorlegung der provisorischen Gesetze betreffende, Adresse:

„Ich werde Ihrem Wunsch entsprechen lassen.“

3) Auf die, die bessere Einrichtung des Tax- und Sportelwesens betreffende, Adresse:

„Ich werde diesen Gegenstand in Berathung nehmen, und das Resultat Ihnen auf dem nächsten Landtag vorlegen lassen.“

4) Auf die, die Aufhebung der Privatschlachtaccise betreffende, Adresse:

„Es wird mir angenehm seyn, wenn die Umstände es mir gestatten, diese Bitte zu bewilligen.“

Der Abg. v. Hystein erstattet wieder einen Theil des Budgetberichtes, womit die Position „Mittelschulen“ geschlossen wird.

Kettig v. K. bittet um das Wort, und schlägt vor, weil die neue Sportelordnung nach der eben gehörten Äußerung Sr. Königl. Hoheit erst dem künftigen Landtage zur Berathung vorgelegt werden könne, so möge die Kammer den Wunsch ins Protokoll niederlegen, damit doch dem einen Grund zur Klage über das Sportelwesen abgeholfen werde, daß die Regierung einstweilen die reglementarische Verfügung treffen möge, daß die Erhebung der Sporteln künftig nicht mehr den Ämtern überlassen bleibe, sondern den

Ortseinnehmern überwiesen werde. — Facht und viele Stimmen unterstützen diesen Antrag.

Welcker glaubt, der anwesende Regierungscommissär dürfe davon nur Notiz nehmen, wozu sich Geh. Rath v. Weiler geneigt erklärt. Duttlinger fügt den weiteren Wunsch bei, daß es der Regierung gefallen möge, einen Hauptbeschwerdegrund dadurch zu heben, daß sie durch eine provisorische Verordnung die Ungleichheit der Ansätze in den verschiedenen Landestheilen aufhebe. Schaaß unterstützt diesen Wunsch, und Kettig v. K. glaubt, daß dies leicht sei, so bald die vorkommende Verschiedenheit in den Benennungen gehoben werde.

Geh. Rath v. Weiler bemerkt, da die Anordnung, daß ein bestehendes Gesetz gleichförmig angewendet werde, bloß reglementarisch sei, so könne dies die Regierung allerdings verfügen, und er werde die Regierung von den hier geäußerten Wünschen in Kenntniß setzen. Nach kurzen Äußerungen der Abg. Weßel II., Gläß, v. Tscheppe wird der Beschluß gefaßt, diesen Wunsch ins Protokoll nieder zu legen.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den Antrag der Petitionscommission auf die Bitte um ein Gesetz, wodurch die Rechtsverhältnisse der Schupfleheninhaber gegen ihre Lehenherren in Bezug auf Lehennachfolge und etwaige Modifikation überhaupt, festgesetzt werden, und den darüber von dem Abg. v. Tscheppe erstatteten Bericht.

Namens der Majorität ist in letzterem der Antrag gestellt: „Se. Königl. Hoheit in zwei besondern Adressen zu bitten, der Kammer zwei Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen, deren einer durch einen erläuternden Zusatz zum Landrechtsatz 1831 a h bestimme:

„Da, wo vor dem J. 1810 nach dem Landesgebrauch oder nach dem bei einer bestimmten Lehenherrschaft bestandenen Herkommen alle Schupflehen, oder eine gewisse Klasse derselben, nach dem Tode des Lehenmanns wieder an dessen Leibeserben oder Wittwe unter den alten Bedingungen übertragen wurden, bleibt dieses Herkommen fortan maßgebend, wenn gleich in Lehenbriefen auf den Tod des Belehnten der Heimfall bedungen wäre.“

Der andere Gesetzentwurf möge daher billige Modifikationsnormen für alle Lehen festsetzen.“

Der Berichterstatter nimmt zuerst das Wort, und erklärt, daß er in dem vorstehenden Antrage bloß die Ansicht der

Majorität der Commission ausgesprochen habe; er selbst bilde die Minorität, und mache den Antrag, daß folgende Bestimmung aufgenommen werde: „Bauernhöfe oder Grundstücke, welche in ältern Urbarien als Schupflehen bezeichnet sind, und als solche jetzt noch besessen werden, müssen nach dem Heimfall ohne Steigerung des herkömmlichen Erbschages oder des urbarialmäßigen Zinses jeweils wieder verliehen werden, so lange aus der Familie des letzten Besitzers ein tauglicher Erbe vorhanden ist, oder eine Allodifikation nicht mit wechselseitigem Einverständnis zu Stande kommt.“ Er führt die Gründe an, welche ihn zu dieser Fassung bestimmen.

Bekk stimmt dem Commissionsantrage bei, weil er dasselbe ausdrücke, was v. Tscheppe verlange. Er spricht gegen den Regierungskommissär den Wunsch aus, daß die Regierung, um die Ordnung dieser Verhältnisse noch auf diesem Landtage zu Stande zu bringen, sogleich ein Gesetz in die erste Kammer bringen möge, damit es mit der von der zweiten Kammer dahin mitzutheilenden Adresse berathen werden könne.

Geh. Rath v. Weiler macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welchen ein solches Gesetz hinsichtlich der Auslegung eines bestehenden Gesetzes und der Wirksamkeit des Herkommens unterliege. Solche Schwierigkeiten ließen sich wohl beseitigen, er zweifle aber, ob dies in der kurzen Zeit geschehen könne, indem das Gesetz vor der Vorlage wenigstens von zwei Ministerien berathen werden müsse, von dem Finanz- und dem Justizministerium.

Welker erklärt sich in dieser Sache für eine durchgreifende Maßregel, spricht für v. Tschepes Antrag, und wünscht, daß nicht bloß auf das Jahr 1810, sondern auf die Zeit des Rheinbundes, auf 1806 zurück gegangen werde. Wegen der Allodifikation möchte dann ein Gesetz bis zum nächsten Landtage vorbereitet werden.

v. Rotteck spricht seine Freude aus, daß sein Gegner in der Sache der Zehntabschaffung, auf der Bahn, die derselbe für Jakobinisch erklärt, hier noch weiter gehe, als er selbst. Er zeigt hierauf die Ähnlichkeit der Lage der Zehntholde (die im Grunde noch günstiger sei) mit der Lage der Schupflehenleute. Er erklärt sich für den Commissionsantrag, mit den von Bekk und von Welker beigefügten Anträgen, indem er behauptet, die Gesetzgebung habe immer das Recht, Verbesserungen zu machen.

Bader theilt die Ansicht, daß eine durchgreifende Maßregel nothwendig sei; durch den Commissionsantrag würden Rechte geschützt, welche man selbst in den Zeiten der Feudal-

herrschaft vor 1810 und 1806 geehrt habe. Er glaubt, daß dadurch nichts anderes geschehe, als was das Gesetz von 1810 wollte, wie aus Brauers Erläuterungen hervorgehe; es wolle nämlich nur, daß das Herkommen erhalten werde.

Selzam unterstützt die gemachten Anträge wie v. Rotteck.

Duttlinger wünscht, daß statt des Jahrs 1810 die Zeit des Anfalls der Landestheile an Baden bestimmt werde, indem seit jener Zeit nicht mehr nach dem Herkommen, sondern nach den Lehenbriefen bei den Schupflehen gehandelt worden sei, und Kettig v. K. verlangt deshalb, daß auf die Epoche des Luneviller Friedens zurückgegangen werde.

Regenauer erklärt sich mit dem Commissionsantrage und dem Vorschlage Kettigs v. K. einverstanden, aber gegen v. Tschepes Antrag, dessen wesentliche Verschiedenheit von dem Commissionsantrage er nachweist.

Bei der Abstimmung wird v. Tschepes Antrag verworfen und der Commissionsantrag mit der von Duttlinger und Bekk vorgeschlagenen und nach anderen Anträgen bezeichneten Änderung angenommen, daß statt „vor dem Jahr 1810“ gesetzt wird: „Vor dem Jahr 1802 oder doch vor dem Jahre 1810;“ ferner mit der weitem von Duttlinger vorgeschlagenen Änderung, daß statt der Worte: „an dessen Leibeserben oder Wittwe“ gesetzt wird: „an dessen Leibeserben, Wittwe oder Seitenverwandte.“

Dem weitem Vorschlage des Abg. Bekk, daß von der zweiten Adresse, wegen Allodifikation der Schupflehen Umgang genommen werden möge, tritt die Mehrheit bei.

Es folgt nun die Diskussion über das an die Commission zurückgewiesene Gesetz, die Anwendung der Staatsdienerpragmatik auf die Lehrer verschiedener Anstalten betreffend, und den von dem Abg. Regenauer darüber erstatteten Bericht.

Nach einer langen Diskussion, woran der Regierungskommissär, Geh. Rath v. Weiler und die Abg. Welker, Regenauer, Wegel II., Schaaff, Duttlinger, Selzam, Fecht, Gerbel, Buhl, v. Jystein, Bekk, Aschbach, v. Rotteck, Winter v. H. und v. Tscheppe Theil nehmen, werden die Commissionsanträge mit der einzigen von Welker vorgeschlagenen Änderung angenommen, daß in der Stelle: „so fern sie sich ausschließlich mit dem Lehramte zu beschäftigen haben,“ gesetzt wird „ihrem Hauptberufe nach“.

Nach diesen Beschlüssen lautet das Gesetz nun also:

Art. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, sodann die an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Beterinärtschule mittelst landesherrlichen Patents angestellten Lehrer sind unter jenen Staatsdienern begriffen, auf welche das Dienerebitt vom 30. Januar 1819 Anwendung findet.

„Mittelst landesherrlichen Patents sollen künftig nur angestellt werden, die Vorstände und Hauptlehrer dieser Anstalten, sofern sie sich ihrem Hauptberufe nach mit dem Lehramte zu beschäftigen haben und zu dessen tüchtiger Verwaltung einer wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen.“

„Bei Anwendung des Dienerebitts auf diese Lehrer finden jedoch folgende Modifikationen Statt:

1) Tritt bei Lehrern der Fall §. 10 Satz 2 des Ediktes ein, so können sie — auch ohne vorausgegangene Anwendung der in §. 11 verordneten Besserungsversuche — nach §. 14 sogleich entlassen werden.

2) Werden Lehrer zum Amte untauglich, so müssen sie sich, wenn sie Weltliche sind, die Versetzung zu irgend einem andern, ihren Kräften angemessenen Civilstaatsdienste, und wenn sie Geistliche sind, zur Seelsorge — sofern sie dazu geeignet — jederzeit gefallen lassen.

Ist die Untauglichkeit unverschuldet, so soll die Versetzung ohne Gehaltsverkürzung und ohne Zurücksetzung im Range geschehen.

3) Geht ein geistlicher Lehrer zu einem Kirchendienste über, so erlöscht für ihn und seine Relikten jeder Anspruch auf das Dienerebitt.

4) Katholisch geistliche Lehrer bleiben fortan in jener Verbindung, in der sie vermöge ihrer Weihe mit der Kirche stehen.“

Art. 2. Die evangelisch geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören; die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 und 22 des Dienerebitts unabhängig vom Beneficium der Wittwenkasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

Art. 3. Die Ruhegehälter, welche die Lehrer, dann die Pensionen und Unterstützungen, welche ihre Hinterbliebenen nach den Art. 1 und 2 anzusprechen haben, sind aus den-

jenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat. So weit der betreffende Fond die Ruhegehälter, Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß.

Erste Kammer. Fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 6. September 1831.

Nachdem das Sekretariat die zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Wessenberg „die Regiekasse betreffend“ erwählten Commissionsglieder, nämlich den Prälaten Hüffel, Prof. Zell und Geh. Rath v. Theobald, angezeigt, und ein Gesuch des Staatsr. Fröhlich um Verlängerung seines Urlaubs mit dem Wunsche, daß sie nicht über acht Tage ausgedehnt werde, genehmigt ist, erstattet der Obrist von Lassolaye Bericht über den vorgelegten Gesetzesentwurf wegen des Schuldencontrahirens der Offiziere. (S. Nr. 129.)

Nach dem Antrage der Commission soll der 1. und 3. Artikel unverändert angenommen werden, der Art. 2 aber folgende Fassung erhalten: „der gerichtliche Zugriff findet bei Militärgagen und Pensionen im Betrage bis zu 600 fl. einschließlic, auf den achten Theil, bis zu 1000 fl. einschließlic, auf den sechsten Theil, bis zu 2500 fl. einschließlic, auf den fünften Theil und über 2500 fl. auf den vierten Theil derselben Statt. Die auf der Gage ic.“ Das Übrige wie im Entwürfe.

Prof. Zell erstattet Namens der Budgetcommission Bericht über die in der ersten Kammer zu befolgende Geschäftsbehandlung der von der zweiten Kammer gemachten Mittheilungen, in Bezug auf die Budgetnachweisungen.

Er zeigt vorerst, daß diese Mittheilungen verschiedener Natur seien, nämlich a) solche, die durchaus nicht als den Kreis der Finanzgesetzgebung berührend zu betrachten sind, wie die Beschwerdeführung gegen die Militäradministration, worüber die Schlussfassung der ersten Kammer durch den §. 61 der Verfassung nicht beschränkt sei; b) solche, die keine Nachbewilligungen oder Reklamationen zum Gegenstand haben, sondern Vorstellungen und Bitten in Bezug auf einzelne Theile und Einrichtungen der Staatsverwaltung, wobei der ersten Kammer dasselbe Recht zustehe, wie bei der erstern; c) solche, die gemischter Natur seien, und theils Finanz-

gegenstände, theils Bitten und Anträge anderer Art enthielten, welche letztere Punkte eben so zu behandeln seyn dürften, wie die vorhergehenden, die finanziellen aber, wie die folgenden Klasse von Mittheilungen, d) solche, welche reine Finanzgegenstände enthalten, wobei die Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassung in Anwendung kommen.

Er schließt hierauf seinen Bericht mit folgenden Worten:

„Der §. 60 enthält folgende Bestimmung:

„Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.“

Der Wortlaut dieses §. enthält also für die darin ausgesprochene beschränkte Mitwirkung der ersten Kammer eine doppelte Bedingung, nämlich einmal, daß die Fälle, die hieher gehören, einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, und dann, daß der Gesetzentwurf von einem die Finanzen betreffenden Inhalt sei.

Nun tritt zwar, was die vierte Klasse der von der zweiten Kammer gemachten Mittheilungen, so wie einen Theil der als dritte Klasse genannten Mittheilungen derselben betrifft, allerdings die zweite dieser Bedingungen ein; die erste Bedingung tritt jedoch nicht ein. Die Nachweisungen über den Vollzug des Budgets werden zur Zeit von der Regierung nicht, wie das Budget selbst, in der Form von Gesetzentwürfen vorgelegt, noch sind uns die Beschlüsse der andern Kammer als Verbesserungen eines Gesetzentwurfes, sondern als besondere Adressen zugekommen.

Aus diesem einfachen, aber entscheidenden Grunde glaubt die Commission, daß bei der Behandlung aller dieser Mittheilungen der andern Kammer die in den §§. 60, 61, 73 der Verfassung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung finden, und daß demnach die erste Kammer ohne Beschränkung sowohl im Ganzen als im Einzelnen, die ihr zweckdienlich scheinenden Beschlüsse fassen und seiner Zeit der andern Kammer mittheilen kann.

Indem die Commission diesen Antrag stellt, glaubt sie sich streng an den Wortlaut der Verfassung und die bestehende Form der Budgetnachweisungen halten zu müssen, da sie sich nicht aufgefordert fühlen kann, durch eine weniger strenge Auslegung die Wirksamkeit dieser hohen Kammer beschränken zu wollen. Sie erkennt übrigens an, daß eine auch in der

andern Kammer zur Sprache gebrachte Änderung in der Form der den Kammern vorzulegenden Nachweisungen, wornach sie als Gesetzentwürfe erscheinen würden, für den sichern und gewissenhaften Vollzug des Budgets eine Bürgschaft mehr gäbe, und darum für wünschenswerth gehalten werden muß. Wenn diese Ansicht und dieser Wunsch auch nicht zunächst dem besondern und getrennten Interesse der ersten Kammer vorzugsweise zu entsprechen scheinen sollte, so glaubte die Commission dennoch um so eher in diesem Sinne sich aussprechen zu dürfen, je mehr sie überzeugt ist, daß eine jede gesellschaftliche Einrichtung, welche die verfassungsmäßige Wirksamkeit der beiden Kammern in ihrer Gesamtheit berührt, und das gemeinsame Interesse an den verfassungsmäßigen Institutionen in Anspruch nimmt, alle ihr gebührende Theilnahme und Unterstützung jeder Zeit in dieser hohen Kammer finden wird.“

Endlich erstattet noch Frhr. v. Falkenstein einen umfassenden Bericht über die Verwendung der in den Jahren 1827 — 29 in die Amortisationskasse geflossenen Gelder, und macht in Beziehung auf die von der zweiten Kammer darüber gemachte Mittheilung folgende Anträge:

„1) Den in der ersten Bitte der gedachten Adresse enthaltenen zwei Vorbehalten, nämlich der endlichen Beschlußfassung über die Zahlungen für Entschädigungen, welche vermöge der landesherrlichen Declarationen (rückichtlich der Standes- und Grundherren) die von den Ständen noch nicht anerkannt sind, gemacht wurden, und dem weiteren Vorbehalt, daß durch die Buchführung der Amortisationskasse über das Grundstockvermögen keine Entscheidung und keine endliche Verfügung über die Domänen gegeben seyn soll, nicht beizutreten. Dagegen

2) den in der zweiten und dritten Bitte der Adresse enthaltenen Reclamationen jener 6019 fl. 40 fr., welche an die Grundherrschaft Gailingen, als zu viel erhaltene Judensatzgelderentschädigung, und jener 9111 fl. 57 fr., welche als Zuschuß zu der Besoldung des standesherrlichen Beamten auf Mönchshöf zur Ungebühr bezahlt wurden, so wie der wegen diesem Zuschuß später geschenehen Zahlungen, und endlich wegen der Sistirung künftiger Zahlungen, die den Betrag des vierten Theils der Besoldung oder Pension übersteigen, die Zustimmung zu ertheilen.“

Die Tagesordnung führt hierauf auf Fortsetzung der Diskussion über die Gemeindeordnung. Die §§. 108 u. 115

werden mit den vorgeschlagenen Änderungen angenommen; eben so auch die §§. 129 — 145.

Ein hundred sechs und dreißigste Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 16. November 1831.

Secretär Grimm zeigt eine Eingabe der Pfauischen Kinder von Grombach an; der Abg. Kindeschwender reicht eine Bitte des ehemaligen Pfarrers Konrad von Efringen ein, die er der Petitionscommission dringend empfiehlt. Der Abg. Gerbel reicht eine Dankadresse der Bürger zu Berwangen wegen Aufhebung des Blutzehntens, der Herrenfrohnden und Frohndgelder ein. Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Der Abg. Aschbach erstattet hierauf Bericht über den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf über das Schuldencontrahiren der Offiziere.

Der Abg. Kettig v. L. soll Bericht erstatten über den 42. Titel der neuen Prozeßordnung, welcher vom §. 945 bis §. 1100 in acht Abschnitten von dem Vollstreckungsverfahren handelt. Auf seinen Antrag wird von der Vorlesung dieses Berichtes Umgang genommen, und derselbe sogleich dem Drucke übergeben.

Der Abg. v. Rotteck erstattet endlich Bericht über den vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Ablösung der Herrenfrohnden. Er enthält die wesentliche Modifikation, daß statt des im Regierungsentwurfe auf den zwölffachen Jahresbetrag bestimmten Ablösungsfußes, der zehnfache angenommen oder vielmehr beibehalten wird, wie er bei der Diskussion über den von dem Abg. Knapp gestellten Antrag auf Revision des Gesetzes von 1820 angenommen worden. Er schließt mit folgenden Worten: „Und so nehmen wir denn freudig und dankbar aus den Händen einer von nun an der neuen Zeit zugewendeten Regierung das unsern Bitten gewährte Geschenk der Frohndfreiheit an! Es wird ein beider Theilen gleich rühmliches und ein segensreiches Denkmal des Landtages von 1831 seyn. Es wird zugleich ein weiteres Pfand seyn der für den nächstkünftigen Landtag verheißenen, noch mit kostbareren und wichtigern, aber nach Prinzipien und Motiven mit jener der Frohndfreiheit verwandten, ja fast identischen Herstellung der Zehntfreiheit!“ Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den 41.

Titel des Entwurfs einer neuen Prozeßordnung, welcher von §. 810 bis 944 die Bestimmungen über das Gantverfahren enthält, und über den von dem Abg. Bekk darüber erstatteten Commissionsbericht. Die Commission hat auf die unveränderte Annahme von 96 dieser 134 §§. angetragen; bei den übrigen 38 §§. schlägt sie zum Theile mehr, zum Theile minder wesentliche Änderungen vor, die aber größtentheils nur denjenigen ganz klar und verständlich seyn können, welche diesen ganzen Titel der Prozeßordnung im Zusammenhange kennen oder vor sich nehmen. Eben so und noch unverständlicher würde eine Skizze der darüber gepflogenen Diskussion seyn. Wir erwähnen deshalb hier nur, daß sich an den Antrag des Abg. Kettig v. L., v. Züstlein und andere Stimmen anschlossen, als dieser begehrte, der Präsident möchte die einzelnen §§. der Reihe nach vorlesen oder vorlesen lassen, und nur dann einhalten, wenn ein Mitglied bei einem §. das Wort verlange; daß also nicht bei jedem §. die Diskussion besonders eröffnet, geschlossen und abgestimmt werden müsse.

Staatsr. Nebenius hält es für zweckmäßig, wenn man von dem Vorlesen derjenigen Artikel abstrahire, bei welchen die Commission keine Bemerkung gemacht habe.

Gerbel u. Duttklinger sprechen sich in gleichem Sinne aus.

v. Züstlein widersezt sich diesem Verfahren, und verlangt, daß sämmtliche §§., über welche abgestimmt werden soll, auch abgelesen werden.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Mehrheit für diese Ansicht, und der Präsident fängt mit der Vorlesung der einzelnen §§. an, die er von 810 bis 847 fortsetzt, wo ihn der Abg. v. Züstlein im Vorlesen abläßt.

An der Diskussion nehmen Theil die Reg. Commissäre Staatsr. Nebenius und Geh. Rath v. Weiler, dann die Abg. Aschbach, Borsolo, Bekk, Duttklinger, Kettig v. L., Wegel II., v. Tscheppe, Kettig v. L., Wegel I., Schinzinger, Kindeschwender, Mohr, Gerbel, Martin, Buhl, Welcker und Bader. Die während der Diskussion gemachten Anträge werden alle verworfen, und die von der Commission vorgeschlagenen Änderungen sämmtlich angenommen. Die von der Commission vorgeschlagene Streichung des §. 876 wird von dem Abg. Duttklinger und Andern bestritten, aber doch von der Kammer beschlossen. Zum Ersatz dieses §. bringt der Abg. Bekk eine Änderung des §. 877 in Vorschlag, welcher beschlossen wird.

(Fortsetzung folgt.)